

BEKANNTMACHUNG

Aufstellungsbeschluss

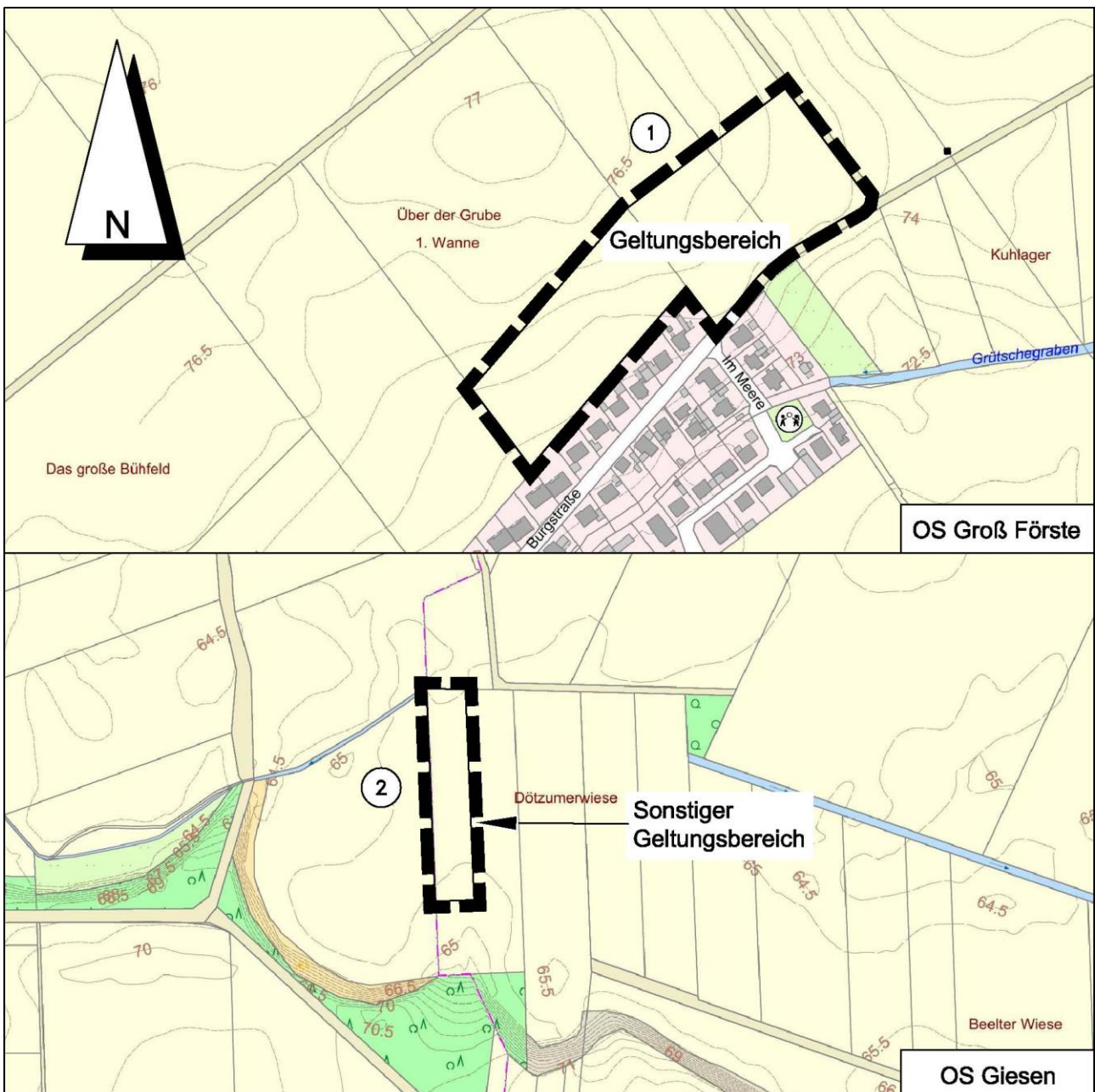
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Gemeinde Giesen hat am 4.10.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 310 und örtliche Bauvorschrift „Am großen Bühfeld“, OS Groß Förste, beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Planbereich befindet sich am nördlichen Ortsrand Groß Förstes nördlich und nordöstlich der vorhandenen Bebauung an der Burgstraße.

Darüber hinaus gibt es einen zweiten so genannten sonstigen Planbereich im Nordwesten der Ortschaft Giesen, der eine Kompensationsmaßnahme entsprechend den Vorschlägen des Umweltberichts beinhaltet. (M 1:5.000)



Ziel und Zweck der Planung:

Entsprechend der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes soll hier eine Erweiterung der Ortslage Groß Förstes erfolgen, um einen entsprechenden Bedarf an Wohnbaugrundstücken in der Ortschaft decken zu können.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung

vom 8.11.2021 bis einschließlich 8.12.2021

im Rathaus der Gemeinde Giesen, Rathausstr. 27, 31180 Giesen im Fachbereich III, Bauamt während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Freitag	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung	

öffentlich dargelegt.

Aufgrund der Corona-Pandemie gibt es derzeit keine offenen Sprechzeiten. Sie benötigen einen Termin. Bitte vereinbaren Sie diesen telefonisch unter Tel. 05121 / 9310-0.

Die das Verfahren betreffenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Giesen https://giesen.de/Bauen_Wirtschaft/Planverfahren/ ab dem 8.11.2021 einzusehen.

Die umweltrelevanten Belange werden im Umweltbericht abgehandelt, der einen gesonderten Teil der Begründung bilden wird.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. –vorprüfung ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der oben genannten Frist schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail (bauleitplanung@giesen.de), Fax oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis: Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Bürgermeister,
In Vertretung:

(Niemetz)

ausgehängt: 29.10.2021

abgenommen: 10.12.2021